

VERORDNUNG (EG) Nr. 1462/97 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlos-
senen Interimsabkommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 691/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1997
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-
fügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1997 gestellt wurden, wird entspre-
chend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1997 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1590/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die
im Anhang II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 12.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt verfügbare Menge
14	230,00
15	1 015,00
16	1 964,28
17	14 470,00